

LKW-Maut Erhöhung zum 1. Juli 2024 im Kontext der Veranstaltungswirtschaft

Ausgangslage

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften“ hat die Bundesregierung den Koalitionsvertrag umgesetzt und die Ausweitung der Mautpflicht für Lastkraftwagen beschlossen. Zum 01. Dezember 2024 erfolgte in einem ersten Schritt die Erhöhung der LKW-Maut um eine CO2-Komponente, Seit dem 1. Juli 2024 wird die LKW-Maut auch für Fahrzeuge ab 3,5t Gesamtgewicht (bisher 7,5t) erhoben

Eine Ausnahme von der Mautpflicht gilt für Fahrzeuge bis 7,49 t, die zur „Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern verwendet werden, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt“.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat im März 2024 eine [Liste mit handwerksähnlichen Tätigkeiten](#) als Hilfestellung für den Rechtsanwender veröffentlicht.

Diese enthält auch nach der Überarbeitung im Mai 2024 keine handwerksähnlichen Tätigkeiten, die typischerweise in der Veranstaltungswirtschaft regelmäßig ausgeübt werden (z.B. Messebauer, Veranstaltungstechniker).

Vorschlag zur Entlastung der Branche

Neben der bereits im Dezember 2023 erfolgten Erhöhung der Maut um eine CO2-Komponente verteuert die im Juli vollzogene Erhöhung erneut die Transportkosten für Dienstleistungen in der Veranstaltungswirtschaft. Diese doppelte Erhöhung stellt für die sich langsam von der Corona-Pandemie erholende Veranstaltungswirtschaft ein weiteres schweres Hemmnis dar und führt zu einem deutlichen Wettbewerbsnachteil im internationalen Vergleich, da Transportkosten mit durchschnittlich zehn Prozent einen hohen Anteil an den Gesamtkosten einer Veranstaltungsdurchführung haben.

Da viele Tätigkeiten bei der Durchführung einer Veranstaltung die gesetzlichen Kriterien für eine Ausnahme von der Mautpflicht erfüllen, ist die Aufnahme aller in der Veranstaltungswirtschaft ausgeübten handwerklichen Tätigkeiten in die BALM-Liste maßgeblich.